

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**in der Stadt Neuss vom 11. März 1980**  
**(in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980 (in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1

1.) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Jahresgebühr beträgt:

a)	je 50 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	130,95 EUR
b)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	314,24 EUR
c)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	157,12 EUR
d)	je 240 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	628,71 EUR
e)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.016,70 EUR
f)	je 770 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	4.033,40 EUR
g)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.008,36 EUR
h)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.881,03 EUR
i)	je 1.100 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	5.762,08 EUR
j)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.440,53 EUR.”

2.) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken (80 l) beträgt 3,90 EUR.”

3.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr für die Benutzung der Bioabfallgefäße beträgt:

a)	je 240 l – Bioabfallbehälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	53,03 EUR.”
----	------------------------------	--------------------------------------	-------------

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 21. Dezember 2021

Reiner Breuer  
Bürgermeister